

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 15 (1919)
Heft: 1-2

Artikel: Wie man im 17. und 18. Jahrhundert gegen Seuchen kämpfte
Autor: Merz, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-183644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zufrieden und verzichtete auf ideale Zustände, wenn sie unerreichbar schienen. Durch diese letzten Trübungen ist das nahe Verhältnis zwischen *Zwingli* und Bern aber nicht aufgehoben, der Zürcher Reformator bleibt in Tat und Wahrheit doch der, dem auch Bern seine Reformation vorzugsweise zu danken hat.

Wie man im 17. und 18. Jahrhundert gegen Seuchen kämpfte.

Mitgeteilt von Hermann Merz in Burgdorf.



or mehreren Jahren schon stellte mir die Redaktion ein Büchlein zu, dessen Inhalt jedoch heute erst besonderes Interesse erwecken dürfte, ein Büchlein, das uns Nachgeborenen ein klares Bild von der Prophylaxe und dem Kampf gegen Seuchen aller Art, „Pestilenzien“, gibt und uns damit zeigt,

wie väterlich die Obrigkeit für ihre Untertanen sorgte und wie sehr ihr das Wohl und Wehe ihrer Untergebenen am Herzen lag. Es handelt sich um einen Auszug aus dem „Sanitet-Rahts-Etablissement“ der Republik Bern vom 18. Oktober 1709 bis 30. März 1743, nebst den Mandaten und Verordnungen von 1629 (Neudruck von 1721) und 1667.¹⁾

1709 grässerte die Pest in „Pohlen, Brandenburg und Preussen unter Menschen und Viech“. Es wurde daher in Bern eine „in Ehren Glideren vom Klein- und Großen Raht bestehende sonderbare Commission mit dem Gewalt verordnet, daß selbige über die Geschäffte beständig vigilieren, durch Correspondenzen der Sachen Bewandtnuß erkundigen, Und anstalten verfügen“ sollte. Es wurde ihr eine besondere „Gewalts-Vermehrung“ zugestanden und alle Instanzen angewiesen, ihr „in allem denne an Hand zu gehen, was an Sie Hülff oder Exekution halb möchte begehrt werden“.

¹⁾ Eigentum des Herrn Dr. Fluri in Bern, dem hiemit der beste Dank für die freundliche Ueberlassung des Büchleins zur Ausarbeitung des vorliegenden Aufsatzes ausgesprochen sei.

1720 und 1721 wurde sie bestätigt, „als der Bericht eingeloffen, daß eine Pestilentzische Seuche in Provence, fürnemlich zu Marseille eingerissen“. 1722 wurde ihr ein besonderes Siegel bewilligt, damit sie nach aussen ein gewisses Ansehen bekommen sollte, ja 1733 wurde ihr eigene „Judicatur in Sanitet-Sachen“ verliehen. Sie hat in zahlreichen Sitzungen alles festgestellt, was zur Abwehr der Einschleppung vorgekehrt werden musste. Als Frankreich dann von der Seuche wirklich heimgesucht wurde, beschloss die Kommission, der Regierung zu beantragen, es möchte „aller Handel und Wandel mit Provence, Avignon, Orenge, Langue-doc und Dauphiné denen Persohnen und Waaren verbotten werden“, selbst wenn sie mit „Sanitet- oder Quarantine-Scheinen“ begleitet sein sollten. Nur fünf Pässe gegen „Burgund von Genff an biß ans Neüwenburgische dem gebürge nach“ blieben offen, „allwo bey jedem posten 12 Mann, samt einem Oberkeitl. versöldeten, verständigen Commissario beordret, welcher letztere alle frömbde, und dero Gesundheit-Scheinen genau examinieret, in denen deutlich mußte außgetruckt seyn, was maßen die Persohn sich jnnert 40. Tagen an keinem Verbottenen noch verdächtigen Ohrt aufgehalten; Alle übrige Neben-Wegen hat man Sommers Zeit Verhauen, im Winter aber waren solche wegen deß Schnee ohne dem impracticable. Und wann gleich einer sich etwann durch Abwegen eindringen können, mußte er jehdoch am eint oder anderen Ohrt ergriffen werden, weilen durchgehends wächter postiert gewesen“. Bei Brücken und Hauptpässen im Landesinnern standen nämlich Posten mit Inspektoren und Aufsehern, die „durch expresse ernente Officiers zu Pferdt von Zeit zu Zeit und zwar unversehends visitirt“ wurden. Am Genfersee standen Wachen „an denen anländenen“. Alle Waren mussten mit Ursprungszeugnissen begleitet werden, aus denen deutlich zu ersehen war, „wo die Waar ursprünglich gefallen, verarbeitet, und gepackt; jtem daß Solche über kein verdächtiges Ohrt passiert seye“.

Die Stadt Genf und ihr Gebiet schloss mit Bern ein Abkommen, kraft welchem sie ähnliche Verfügungen traf; da der „Herr Bischoff von Basel, wie auch die Graafschaft

Neüwenburg“ weniger streng verfuhren, so wurde gegen ihr Gebiet hin „fleißig visitiret“. Bern und Zürich sandten je einen Sanitätsbeamten nach der Zurzacher Messe, „Und wurden dißörtige Unkösten denen Besitzeren der Kauffmannsgüettheren auferlegt“. Fremden Händlern wurde der Besuch der Jahrmarkte der Stadt Bern einfach verboten. Ein „Ehren-Glid der Cammer“ wurde „deputieret“, um mit den benachbarten Ständen die zu treffenden Massnahmen zu vereinbaren.

Auf die Uebertretung der Vorschriften waren „schwäre ja leibs und lebens Straffen“ gesetzt. Man errichtete „an deren Gränzen Schnabel Galgen vor diejenige, so durch Abwegen eingeschlichen, oder sich falscher Paßports bedienet hätten“. Als man vernahm, dass zwei französische Galeerensträflinge, die in Marseille die Toten hätten begraben sollen, sich nach der Schweiz geflüchtet hätten, „wurden allso fort proclamieret, daß auf betreten solche nidergeschoßen, und ohnversucht verbrandt werdind“. Eingeschmuggelte Waren wurden konfisziert und kurzerhand verbrannt. Fehlbare Händler wurden schwer bestraft, in ganz leichten Fällen nur mit „Gelt-Buß, davon dem Verleyder oder Inspector ein Theil, und der überrest denen armen heimbgedienet“.

An alle Eingänge in die Stadt Bern, „item an der Matten, wegen denen Schiffen von Thun“ wurden Posten gestellt; grössere Ortschaften taten ein gleiches. Die Wächter erhielten einen Taglohn von 5 bis 10 Batzen.

Der Reinhaltung der Stadt wurde die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Die „Bauherren“ wurden verpflichtet, dass „nit nur die s. v. Mist-häuffen, Kästen in ehgräben, Spiüeltschen der Metzgeren, und andere unanständigkeiten; sondern auch alles kleine Viech, als Schweine, Gänß — Enten etc. auß der Statt zuschaffen befohlen worden“. Fremde wurden kurzerhand ausgewiesen, damit „die victualien nit vertheueret werden“.

„Mann hat in Zeiten sich umbsehen auf einen Vorraht an Bauw-Materialien für Kranken-Häuser, Kalch, grünen Reckholder und Beeri, Baumnuß, Citronen, Pomerantzen, und was fernes dienlich; item Saltz und andere Lebensmittel.“

Endlich wurden die Apotheker angewiesen, die nötigen Medikamente anzukaufen; „zu anschaffung Medicinalischer Drogues liefern MGHH. und Oberen eine Summe Gelts auf 6 Jahr Ohne Zins an die Herren Materialisten, welche deren anschaffung übernommen“. Als dann „das übel durch Gottes Güte“ abgewendet wurde, erhielten die Apotheker die Weisung, „sothane Drogues bestmöglich zu debitieren“. Natürlich wurden die Apotheken und deren Vorräte amtlich kontrolliert.

Auch gegen den „Viech-Presten“ wurden Verordnungen erlassen, weil man offenbar vermutete, es könnten auch die Menschen angesteckt werden. „Die abgestandenen Stuck, besonders in Lungi-Presten, Und waren die Krankheit contagios, laßt mann gemeinlich öffnen, und besichtigen, sodann mit Haut und Haar 6 schu tieff einscharren, und die grube mit Dornen überlegen, damit die gesunde waar nit hinzu nahe. Was krank oder Verdächtig, wirt auf der Weyd und in Ställe, auch nach Beschaffenheit deß Ohrts und der Zeit in Hüdter und Träncke abgesöndret, das früsche Waßer, öfters Aderlaßen, nebst dem fleißigen gebrauch der jndizierenden Arzneymittlen eingeschärpft.“

Neben diesen allgemeinen Massnahmen wurden jedoch noch besondere getroffen und eine „Projectierte Ordnung“ aufgestellt, „wie es solle gehalten werden in der Haubtstatt allhier, Wann Gott dieselbe mit der leidigen Pest heimsuchen wolte“.

Während der schlimmen Zeit hatte sich der Sanitätsrat zweimal täglich zu versammeln. Zwei Generalcommissarii, der eine für die obere, der andere für die untere Stadt, hatten die Anordnungen des Rates zu vollziehen „und demselbigen allwegen von dem dermaligen Zustand beyder Theilten der Stadt, was jhnen Täglich und stündlich vor Nachrichten einkommen, den Rapport thun“. Auch mussten sie alle „empfachende Brieffen, Schrifften und Rapports Vor der Belesung allsobald beräucheren und durch Essig ziehen“. Ihnen waren ein Sekretarius und 5 Unter-Bediente beigeordnet. Sie führten ein Verzeichnis des im Bezirk zur Verfügung stehenden Pflegepersonals. Sie durften aber

selber nicht in die „inficierten Häusern umbgehen“. Die Nachschau besorgten die 10 Quartiermeister; „denen sol obliegen, alle Morgen bey anbrechendem Tag, Und hernach gegen Mittag, wie folgends auch gegen Abend, und allso deß Tags dreymahl alle verdächtigen Personen, über die sie genaue Verzeichnisse zu führen hatten, „zu besehen und Bericht einzueichen, was die Nacht über vorgegangen, ob jemand erkranket oder gestorben, ob jemand deß Pfarrers, Arztes oder Schärers verlange“. War jemand gestorben, so wurde das Haus abgeschlossen und der Behörde Meldung gemacht. Ferner hatten sie „Arzneyen, Lebens-Mittel und andere Nohtdurfft zu verteilen“. Auch die Hebammen wurden zur Hilfeleistung herangezogen und den Quartiermeistern beigegeben.

Allen wurde strengstens eingeschärft, kein in infizierten Häusern benutztes Gefäss oder Arzneimittel in nicht infizierte zu tragen. Alles Hilfspersonal musste in dem ihm zugewiesenen Bezirk bleiben und durfte dessen Grenze nicht überschreiten.

Jedes verseuchte Haus war zu bezeichnen, und zwar war „alsobald ein weißes Tuech zum Fenster hinauß zu hängen, und ein schwartzes deß Tags, da würcklich jemand gestorben, deß Nachts aber eine Laternen mit einem Liecht“.

Das Hilfspersonal allein besorgte den Verkehr der Häuser mit der Apotheke, und zwar in der Weise, dass die Personen, die mit den Kranken in direkte Berührung kamen, die Rezepte an andere abgaben, die die Häuser gar nicht betraten.

Zum Beistand der Kranken wurden in jedem Bezirk 2 Geistliche, 1 Arzt, 2 Chirurgen samt ihren Bedienten und 2 Hebammen bezeichnet, die sich jederzeit „ohngesäumt dahinzuverfügen“ hatten, wo man ihrer bedurfte, „damit durch verzögeren oder außbleiben niemand versäumt werde“. Sie wurden verpflichtet, „sich überall gegen die Patienten trostlich, mitleidig und bescheiden aufzuführen, daß es jeder gegen Gott verantworten könne“. Für alles das hatten sie den Eid zu leisten. Sie mussten sich „bey schwärer Verantwortung“ von allen anderen Personen, „sie seyen gesund

oder mit anderen Kranckheiten behafftet“, fern halten. „Zu dem end sollen sie, wann sie sich zu ihren Patienten verfügen, im dahin- und zuruck-gehen mit einem glögglin, damit sie Kennbahr seyen, auch nicht durch die Lauben, sondern durch die offene gassen wandlen, und sich . . . in gewichst Tuch kleiden.“ Endlich wurden ihnen in besonderen Häusern von der Stadtverwaltung aus Wohnungen angewiesen und Dienstpersonal zugeteilt.

Arme Kranke sollten „samt ihrem Bett“ ins Lazarett, Gestorbene sofort „auff einem bedeckten Karren“ ins Leichenhaus übergeführt werden; die Leichen waren „also-bald und tieff“ zu begraben und mit Kalk zu überschütten. Es wurden besondere Friedhöfe eingerichtet.

Ein eigenes Spital wurde ausserhalb der Ringmauern zu errichten in Aussicht genommen, ebenso ein Rekonvaleszentenheim, worin die Genesenden ihre „Quarantaine auß-zustehen“ hatten. Beide Häuser waren mit Pallisaden zu umgeben.

Wurde ein Arzt, der nicht als Pestarzt funktionierte, zu einem Patienten gerufen und es ergab sich, dass der letztere an Pest litt, so durfte der betreffende Arzt das Haus zehn Tage lang nicht verlassen und wurde zudem verhalten, nachher sich „wohl beräucheran“ zu lassen und „überall die Kleider zu änderen“. Verwandte und Besucher von Pestkranken oder Verdächtigen, die ohne es zu wissen, dass der Patient an Pest litt, sich zu ihm begaben, mussten 15 Tage Quarantäne halten und sich nachher desinfizieren lassen. Selbstredend waren Besuche streng verboten, sobald Pest diagnostiziert war. Die Anzeigepflicht wurde, bei schwerer Strafe im Unterlassungsfall, für jedermann eingeführt.

Bett und Bettwäsche von Pestleichen wurden „zum Fenster hinaußgeworfen und allda verbrönnt“. Eine Leichenfeier durfte nicht stattfinden. Pestverseuchte Häuser wurden durchs Hilfspersonal in der Weise verproviantiert, dass die Nahrungsmittel an einem „ysernen Ketteli“ zu den Fenstern emporgeschafft wurden. Reinlichkeit mit allem wurde zur besonderen Pflicht gemacht.

Keiner durfte die Stadt verlassen, der ein öffentliches Amt bekleidete, „bey Verlust ihres Ehrensitzes und Burger-Rechts in der Statt“. Die Behörden sollten eben in solch schwerer Zeit „zu deß gemeinen Wesens Dienst verbleiben“ — eine sehr weise Massregel. „Uebrigen Burgren und Einwohneren wird frey gestelt jnnert 8 Tagen, nachdem die Pest einen Außbruch genommen, mit Weib und Kinderen auß der Stadt und auf das Land sich zu verfügen, nach welcher verfloßenen Zeit der Außtritt niemand wirt gestattet werden.“

Der öffentliche Gottesdienst und der Schulbesuch erlitten keine Veränderung, „biß daß ein andringende noht ein anders erfordern wirt“, die Märkte wurden vor die Tore verlegt. Beerdigungen von nicht an der Pest Verstorbenen hatten ohne Geleite „als etwan 2 oder 3 Nächster an gewohntem Ohrt“ zu geschehen.

Vor Tagesanbruch und abends war der Ausgang nicht gestattet. Alle Postsachen wurden desinfiziert. „Sonsten das Brieffferggen und übertragen bey hoher Straff verbotten seyn.“ Das Bauamt hatte für vermehrte Reinigung der Strassen, „sonderlich in der Schaal“ zu sorgen und das Wasser zu überwachen. „Ins besondere sollen alle Hunde und Katzen abgeschafft, auch keine Schwein, Dauben oder Gänß, Endten, Königlin (Kaninchen) und dergleichen geduldet werden.“

„Den Inspektoren hiesiger Wochen-Märiten soll obliegen, daß keine ungesunden Lebens-Mittel, als stinckendes Fleisch, verstandene Fisch, müechtender Getreidt, unreiffes Obs verkaufft werde.“

Den Hausvätern wurde empfohlen, sich für den Notfall mit genügenden Mengen von Lebensmitteln zu versehen.

„Alles unnütze frömbde Gesind, so der Stadt kein nutzen bringet, soll außgeschafft“ werden. Der Kriegsrat erhielt Weisung, sich vorzusehen, damit „bey entstehender feiwrs-brunst nicht gesunde und suspecte Leuthe sich unter einanderen mischen“; ferner waren Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bereitzuhalten.

Die amtliche, wir würden heute sagen „obligatorische“ Desinfektion der Häuser von Pestkranken wurde genau ge-

regelt, die Zeichen durften nur von den Beamten entfernt werden. Dann erst konnte man inventarisieren.

Ausgesprochene Bussen sollten „zu gutem deß Spitthals verwendet werden“. Hinterlassene „Wittwen und Weysen, welche in dem Oberkeitlichen Dienst auf gefährlichen Posten ihr Leben einbüßen und verlieren, werden in gnädige Consideration gezogen werden“.

Schliesslich sollte „nach geendigter Pest“ eine allgemeine Abrechnung mit den Familien, die aus öffentlichen Mitteln ihren Unterhalt bezogen, vorgenommen werden. Von den Bemittelten „war die Bezahlung einzufordern“.

Man sieht, wie peinlich alles geordnet war, um der Gefahr vorzubeugen und bei Ausbruch der Seuche die Ansteckung und Ausbreitung nach Möglichkeit einzudämmen. Standen also unsere Vorfahren wirklich den Epidemien rat- und machtlos gegenüber? Sind uns heute erst die Augen geöffnet worden? Wir wollen gewiss dankbar dafür sein, dass wir es im Bekämpfen von Seuchen so weit gebracht haben, wir wollen aber auch nicht ungerecht sein und behaupten, erst wir seien die Fortschrittlichen. Ja, wir wollen sogar freudig anerkennen, dass wir aus den Pestverordnungen der „guten alten Zeit“ heute noch manches lernen können.

Zum Schlusse sei, als Beispiel, wie die Behörden weiter sorgten, wenn die Pest wirklich wütete, ein Flugblatt reproduziert, das 1667 ausgeteilt worden ist, als die Seuche die gute Stadt Bern heimsuchte. Es lautet:

Summarischer Bericht
Bnd
Einfältiger Dend-Zettul /
Wie sich der gemeine Mann / bey Ein-
reisenden Sterbens-Läuffen zuverhalten.
Im Jahr / MDCLXVij.

Bey so gefährlichen Läuffen der Contagion, vnd erblichen Gifft-Zundel / welche der Höchste in diese Landen

schicket / vnd durch die tägliche Conversation vnempfindlich fortgepflantzt wird; ist vnder anderem fleißig zubeobachten.

I. Daß männiglichen beneben Bußfertigkeit deß Lebens / vnd einbrünstigem / eifferigem Gebätt zu GOTTT / ernstlich gewarnet seyn wolle / sich nicht muthwillig vnd vermassen in Gefahr zustürtzen; In deme die Gesunden auß Vorwitz / Tollkühnheit / vnd anderem Gesuch sich vermischen / vnd denselben einen nachtheiligen schrecken einjagen. Mit diesem außtrücklichen anhang / daß vnderdessen der Natürlichen vnd Nachbaurlichen Pflicht / mit aller Christlichen Liebe / vnd fürsichtigen Bescheidenheit / sampt getrewer Handreichung nicht vergessen werde.

II. Gleich wie aber die Gesunden treulich gewarnet worden / sich vnd ihre Haußgenossen / deß vnnöthigen Vmbschweiffens zuenthalten / also sind billich die den Krancken abwartende zuerinneren / daß sie mit erforderter Behutsamkeit sich selbsten beobachten. Welches beschicht so wol mit Bereucherung der Gemachen / als mit Reckholder-Beer / Rauten / Alant-Wurtzen / Eichen-Laub / Birchen-Rinden / Kyen-Holtz / auch daß Fewr stäts brennend halten / in vnd außer den Häuseren von Eichen / Eschen / Reckholder-Holtz / Schützling / vnd Wurtzen / darzu Wer-muthen / vnd Schaffgarben / gesambt den Lufft reinigen.

III. Es bedörffen zwar die Gesunden des Arztes nicht / nach dem alten Sprüchwort / bey solcher Contagion aber kan nicht schaden / wan ein jeder Hauß-Vatter zu Lande / sampt seinen Haußgenossen zum öffteren einen Löffel voll Reckholder oder Holder-Muß / mit etwas von vnden beschriebenem Gifft / oder Holder-Essig / in gleichem Carden-benedicten oder Holder-Wasser einnemme. Zur ferneren Vorhut gebrauchen sich einige deß Knoblauchs mit Saltz auff Brot / andere dienen die grünen Rauten vn Saurampfer / mit frischem Ancken Morgens früh genossen / frische Reckholder-Beere / Angelica / Abstrentzen vnd Meister-Wurtz / werden nicht ohne nutz im Mund gekewet. Wolte der eine

oder der ander einen Gifft-Essig bereiten / auß obigen oder auß folgenden Stücken das Gesicht / vnd die Pulß damit zuwäschen / auch innerlich davon zunießen / oder aber auch daran zuriechen / darzu dann noch Lohrbohnen / frische Reckholder-Beeren / vnd Wasser-Knoblauch beyzusetzen. Vnd damit auch der gemeine Mann etwas wüsse sich eußerlich zubeschirmen / als können dieselbige das Breitwegerich-Kraut sampt den Wurtzen / in Büntlein an die Brust / vnd vnder die Armen legen. An die Fenster vnd Thürschwellen kan man Schaffgarben Büschelein weiß / anhencken.

Zu mehrer vnd innerlichen praeervation, wird dieses Nuß-Latwerglein / so nicht allein dieser zeit wol praepariert / sonderen zu jeder zeit wol gebraucht werden kan / Nimm grüne frische Rauten-Bletter. } Jedes ein
Frische Reckholder-Beere. } Hand voll.
Frischen Wasser-Knoblauchs-Kraut. }
Feigen an der zahl — 30.
Woll geschelter frischer Baum-Nuß / — 40.
Saltz 4. Messerspitz voll.
Solches alles wol mit Essig zu einer Latwergen gemacht.

IV. Belangend die Diaet, vnd Lebens-Mäßigung / so wol der Gesunden als Krancken / wird ein jeder verwarnet aller Mäßigkeit sich zubedienen / sonderlich aber der hitzigen Getränck / vnd Weins sich zuentmüssigen. Deß Schweinen-Fleisches / rawen Obs / Zwiblen / Rettich / vnd alles vbel vertawenden auch blähenden Gemüses sich zuenthalten. Tags offt / aber wenig zu essen / jederweilen ein Bißlein Brodt / in Rosen- oder Holder-Essig gedunckt / auch die Speisen mit angeseurt zuerfrischen: Nydlen / Ancken-Milch / vnd lautere Schotten / Haber-Kernen / Gersten-Müßlein / Wein-saure verdämpfte Aepffel / Biren vnd Quitten sind bequem der Speiß und Nahrung.

V. Die Kranckne an sich selbsten / vnd derselben hochnöthigen Cur-Mittlen betreffend / ist vor allen dingen nöthig / daß so bald sie sich erklagen / vnd zeichen der Contagion verhanden / mit Schwindel / vnd vmm gewöhnlichem frost / oder hitz / schwartz vor den Augen / aller

Glider zerschlagung / vngewohnlicher Schwermuth / starrendem Gesicht / etc. daß man alsbald vnd vnverzüglich / die Schweiß-Mittel gebrauche; In deren zahl der Theriac, Mithridat, Latwerge von Wasser-Knoblauch / allerley Gifft-Pulffer / sonderlich aber / auß den Edlen / theils Hierländischen theils Außländischen Gewürtzen; Da dann von Vnseren Einheimischen Baldrian-Wurtz die größere / weiß Ebers-wurtz / Pestilentz-wurtz / Meister-wurtz / vnd ihres gleichen Gepülffert / mit gesottenem Wasser von geschabem Bockshorn in einem Becherlein vermischt / deren Pulffer eins oder anders / von einem halben auff ein gantzes / anderthalbs / oder gar 2 Quintlein / nach Alter vnd Kräfft der Natur / gebraucht werden kan.

Da dann wol zubemercken / daß wann die Inficierte die Schweiß-Mittel gebrauchen / innerhalb 24 Stunden / nemlich alle 8 Stund einmahl / dieselb genemmen / vnd biß auff den vierten tag / täglich allemahl einmahl dieselben cotinuieren sollen. Bey beförderung deß Schweißes den Schlaff meiden / etliche Stund sich wachtsam halten / biß nach vollbrachtem Schweiß sich mit beräucherten Thücheren abreiben lassen / benebens der Handreichung eines Brühlein / damit sie sich widerumb können erlaben.

VI. Die Zufähl dieser erblichen Seuch betreffend / welche vielfältig / doch von denen nöthigsten zureden / ist daß Erbräche / Durchfall oder Bauchfluß / stetiger Schlaff / großer Durst / Breune / Beuhlen / Gutte-Blatteren oder Karfunckel / da dann diesen Zufähler in folgenden Pünctlein zu begegnen Bericht geben wird.

1. Dz erbrächen / als ein böses zeichen / so schleunigs begegnen ersucht / wird mit eußerlichen Mittlen / als Saurteig / Müntzen / Nägelein / Rothe-Rosen / Saltz / Essig / Rauthen / vnd Wermuthen / Pflaster-weiß vbergelegt / gestillet: Innerlichen aber Macis / mit Essig gebeitzt getrocknet / vnd in warmer Brühen / ein Messerspitz voll genommen dienet sehr wohl. Noch ferner ein Schwam in Essig sampt Saltz / oder Alaun warm zerlassen auff das Hertzgrüblein zulegen / were bey der hand die Wasser-Knoblauch-Latwer-

gen / ein Quintlein mit etwas Essig temperiert / innerlich zugeben.

2. Den Durchlauff / wie angeregt / werden vorige Stück begütigen / fahls aber der Rosen-Zucker / eingemachte Thierlein / Quitten / durch anmütige anlabung nicht stellen ; Als hat man sich folgenden Vberschlags / vnd Pflasters zu bedienen ; man nemme dürre Birenschnitz / kuche dieselbigen mit rothem Wein / vnd etwas Essig / oder man nemme warme Aeschen in ein Secklein auff den Leib gebunden.

3. Den vbrigen Schlaff wehret Essig / Rauten / Saurteig / Kümich / vnd Saltz / Pflasterweiß / vber die Stirn warm geschlagen.

4. Die Breune in dieser Seuche erfordert nicht die ordinari Cur der gemeinen aderlassen vnder der Zungen / dahin dann zu abziehung deß Giffts / die Ventosen vnd Schrepffköpff / auff dem Hals Genick wohl dienen. Mund vnd Halsspielungen / von Haußwurtzsafft / Krebsssaft / bereiteten Salpeter / Rosen-Honig vnd desselben Essig nach ertreglichkeit deß Patienten reinigen vnd stillen das Gifft. Zucker mit Salpeter-kügelein mit frischem Ancken vnd Quitten-Kernen-schleim vermischt / seind auch dienlich allhero.

5. Dem Durst bey dieser Schwachheit zu begegnen / vnd das Gifft gleichwohl zuverwehren / nemme man Saurampffer-Kraut / vnd wurtz 2. Handvoll / Scabiosen sonst Apostemen Kraut genennt / Gamenderlein / Eysen Kraut / jedes ein halbe Hand voll / solche Stück mit 3. Maß Wasser zusieden / durch ein Tüchlein richten / vnd nach belieben zutrincken.

6. Da sich aber einige Beulen erzeugte / welche theils auß vberflüssigkeit deß Giffts / theils auß Trib vnd Güte der Natur erheben / ist wohl zu bemercken / daß man anfangs nicht zu starck anziehende Mittel anwende / welche Schmertzen verursachen ; Sonderen vielmehr / beneben dem großen Diachylon-Pflaster / welches in den Apotheken zu finden / zu beschleunigung / vnd zeitigung der Beulen / folgender Vberschlag / von 4. Stunden zu 4. Stunden auff dieselbe widerholet werde / als

Man nemme / 4. große Zwibelen / brate sie in der Aschen / wann sie geschelt / nemme man Saurteig / Taubenkath / Seiffen / Theriac, kuche alles mit Milch zu einem Müßlein / darzu Scorpionöhl ein Löffel voll / sampt 2. Eyer-Dotter.

Damit aber das Gifft / von solcher Beulen / abgezogen werde / haben sich resolvierte Leuthe nit geschochen / 6. Finger Breit vnder den Beulen die Haut durchbohren zu lassen / welches dann mit einer Lanceten / wie man die Schnur am Hals ziehet / füglich geschicht / darinn der Durchzug mit Christ- oder Nießwurtz / wie auch Enzian / mit frischem Ancken gebührender maßen versorget / auch mit frisch Wegerich bletteren beleget werden kan. Oder dieweilen etlichen diese harte / vnd vngebräuchliche Cur nicht beliebig / als kan man auff ebene Weiß / Weg / vnd Orth / Blatteren ziehen / mit dem brennenden Hanenfuß / oder mit Saurteig / Bertram / weißen Senff / Spannischen Mucken / Hasenschmaltz.

Den Guten-Blateren oder Karfunckeln ist das Selblein auß dem Roten Bolo / gesigleter Erden / ja auch auß gemeinem Lett / Mithridat, mit Rosen vnd Scorpion-öhl vermischt dienlich: Allein wolle man wüssen / daß dieses Selblein / von 2. Eyer-Dotteren / 3. Löffel weis Mehl / einen guten Löffel Honig / mit Milch / zum Pflaster gemacht / diesem Vbel sehr dienlich / sonderlich aber wann Breitwägerich-Safft / oder Kraut vbergelegt wird / das Camphorierte weiß Selblein / da es bey handen / dienet zu eußerlicher Kühlung vnd Ablöschung / bey herumb auffzustreichen.

Der Grundgütige GOtt vnd Vatter vber alles das Kinder heißtet / wolle den gesunden / Beständigkeit ihrer Wohlfahrt / den infectierten große Gedult verleihen / vberall Besserung deß Lebens mittheilen vnd die getrewte Ruthen gnädigst abwenden / AMEN.